

---

# **Empfehlungen zur barrierefreien Sicherung von Baustellen**

- AUSZUG -

Kapitel 4: Regelpläne zur barrierefreien Sicherung von Baustellen

Stand: Juli 2017

**Stadt Freiburg**

**2017**



---

# Empfehlungen zur barrierefreien Sicherung von Baustellen



## Auftraggeber und Ansprechpartner

**Stadt Freiburg im Breisgau**  
Garten- und Tiefbauamt  
Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br.  
0761 / 201-4680  
GuT@stadt.freiburg.de  
**Hendrik Schmitt-Nagel**

## Bearbeitung

**protze + theiling GbR**  
Am Hulsberg 23 | 28205 Bremen  
Telefon 0421-178647-70  
E-Mail post@pt-planung.de  
Web pt-planung.de

*in Arbeitsgemeinschaft mit*

**akp\_ Stadtplanung + Regionalentwicklung**  
Brandt Höger Kunze PG  
Friedrich-Ebert-Straße 153 | 34119 Kassel

**Dipl.-Ing. Uwe Höger | akp\_**

**Dipl.-Ing. Tim König | akp\_**

**M.A. Lisa Morgenschweis | p+t**

**M.Sc. Luisa Terres | p+t**

**Dipl.-Ing. Christoph Theiling | p+t**

Juli 2017

## 4 REGELPLÄNE ZUR BARRIEREFREIEN SICHERUNG VON BAUSTELLEN

Die nachfolgenden Regelpläne dienen der konkreten Anwendung der oben genannten einzelnen Empfehlungen für die barrierefreie Sicherung von Baustellen. Der Fokus dieser Regelpläne sind Geh-, Rad- und Notwege für Fußgänger/innen und Menschen im Rollstuhl. Notwendige Sicherungen von Arbeitsstellen für den Kraftfahrzeugverkehr werden hier nicht behandelt. Die folgenden Regelpläne sind somit als Ergänzung zu den Regelplänen der RSA zu verstehen, welche notwendigerweise parallel hinzugezogen werden müssen.

Bei allen Plänen / Situationen ist folgendes zu beachten:

- Der Notweg ist an der engsten Stelle zu messen, d.h. an den Aufstellvorrichtungen („Füßen“) der Absperrschranken.
- Die kontrastreiche Markierung der Absperrschranken weist mindestens auf der Baustellen- seite zum Fußgänger-/ Notweg hin.
- Auf den Absperrschranken sind je nach Situation gelbe bzw. rote Warnleuchten angebracht (Details siehe RSA).
- Alle Absperrschranken weisen Tastleisten mit max. 15 cm Abstand zum Boden auf.
- Eine eindeutige und möglichst frühzeitige Beschilderung der Rad- und Fußwege ist zwin- gend notwendig.
- Die Aufstellvorrichtungen von Absperrschranken sind so orientiert, dass sie nicht zu Stol- perfallen werden und den Notweg nicht unnötig einengen (max. um 25 cm).
- Bei Aufgrabungen muss ein Mindest-Abstand von 15 cm zur Absperrungen eingehalten werden.
- Leitbaken sind inkl. Warnleuchten als Absperrung zur Fahrbahn aufzustellen (Details siehe RSA).
- Die Öffnung der Absperrung für die Baustellen-Andienung muss nach Nutzung geschlossen werden.

### 4.1 Baustelle auf Gehweg (ohne Radweg)

#### a) Bei Teilspernung des Gehwegs, Gehweg $\geq 1,2$ m

verschiedene Varianten (die Werte in Klammern gelten für stark befahrene Straßen bzw. Vorfahrtstraßen)

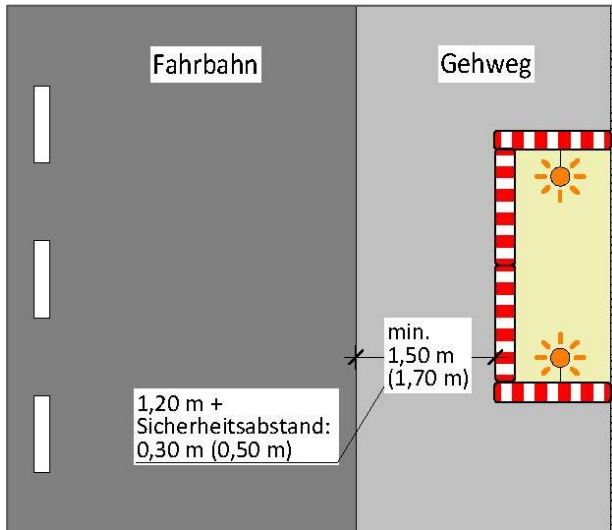


Abbildung 1: Notweg zwischen Baustelle und Fahrbahn, Sicherheitsabstand von 0,3 m (0,5 m) nötig (Quelle: eigene Darstellung)

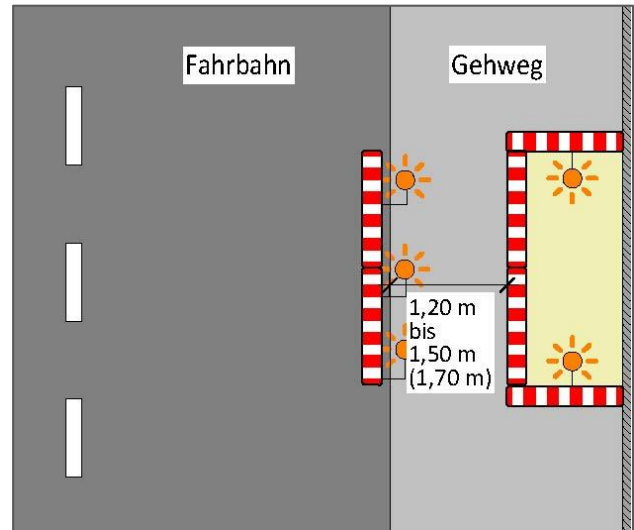


Abbildung 2: Notweg zwischen Baustelle und Fahrbahn, Absperrschranken auf Fahrbahn, sodass kein Sicherheitsabstand nötig ist (Quelle: eigene Darstellung)

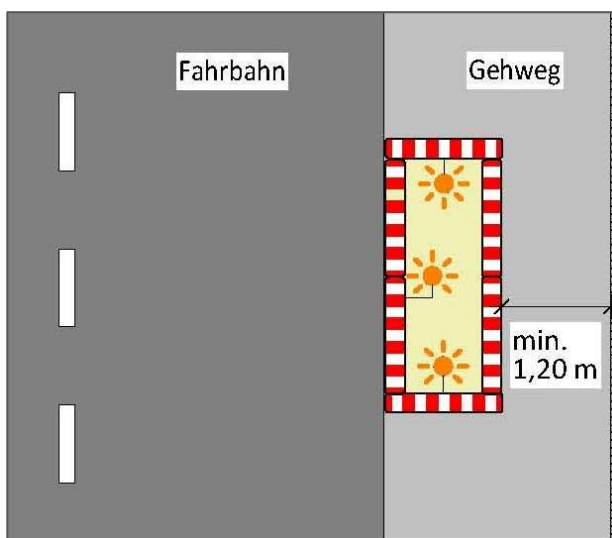


Abbildung 3: Notweg zwischen Baustelle und Häuserwand (Quelle: eigene Darstellung)

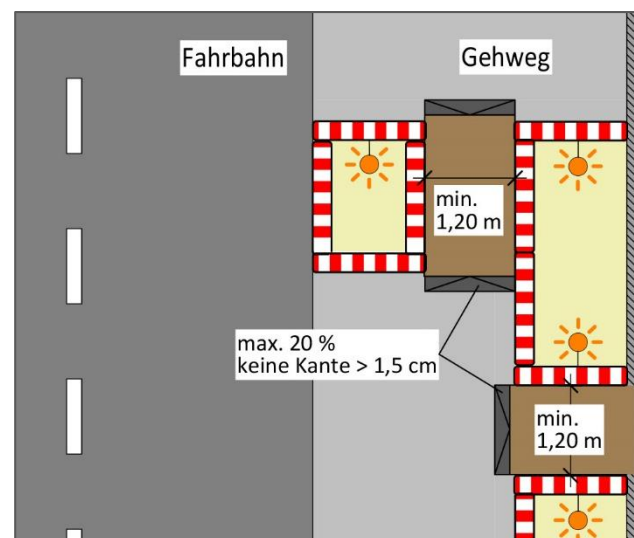


Abbildung 4: Notweg über Grabenbrücke, Anrampung von max. 20 % und keine Kanten > 1,5 cm (Quelle: eigene Darstellung)

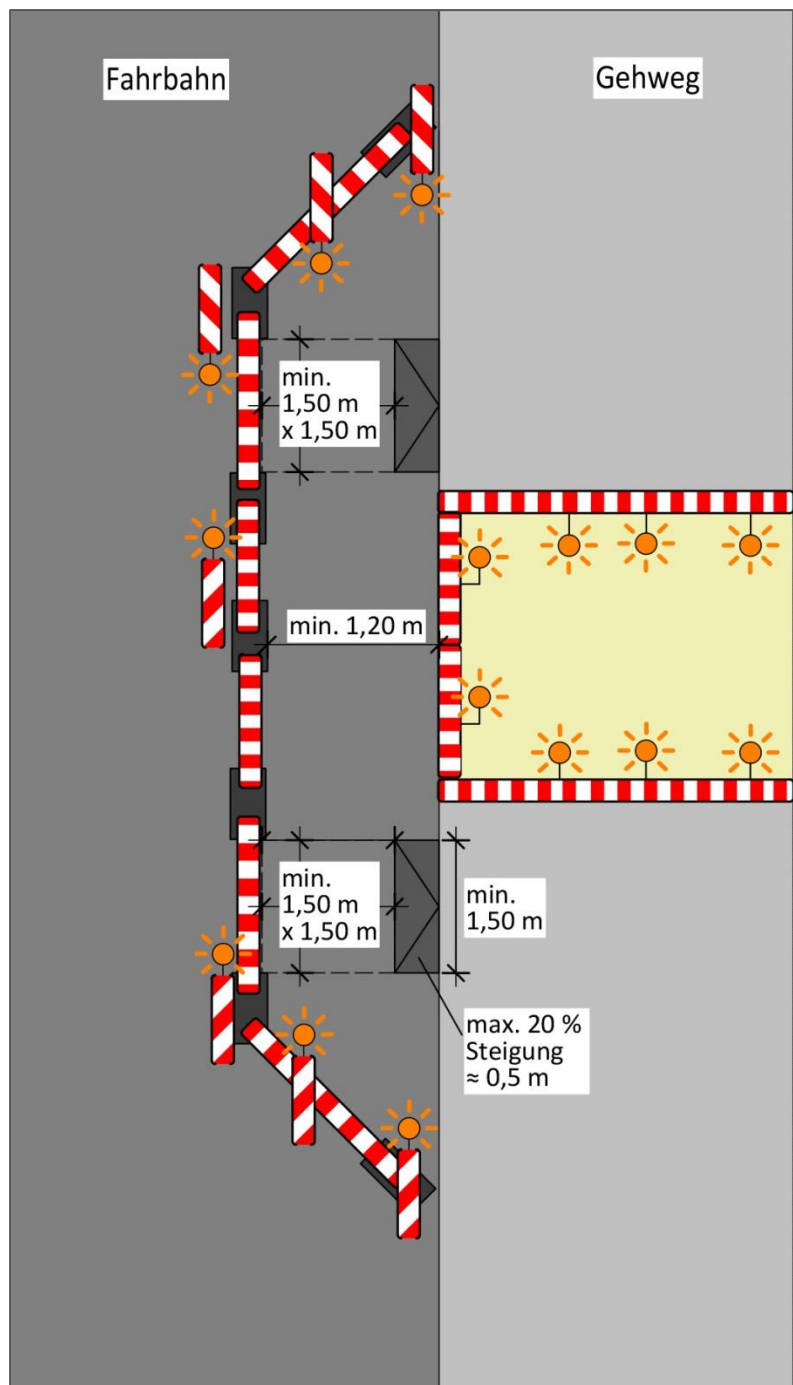


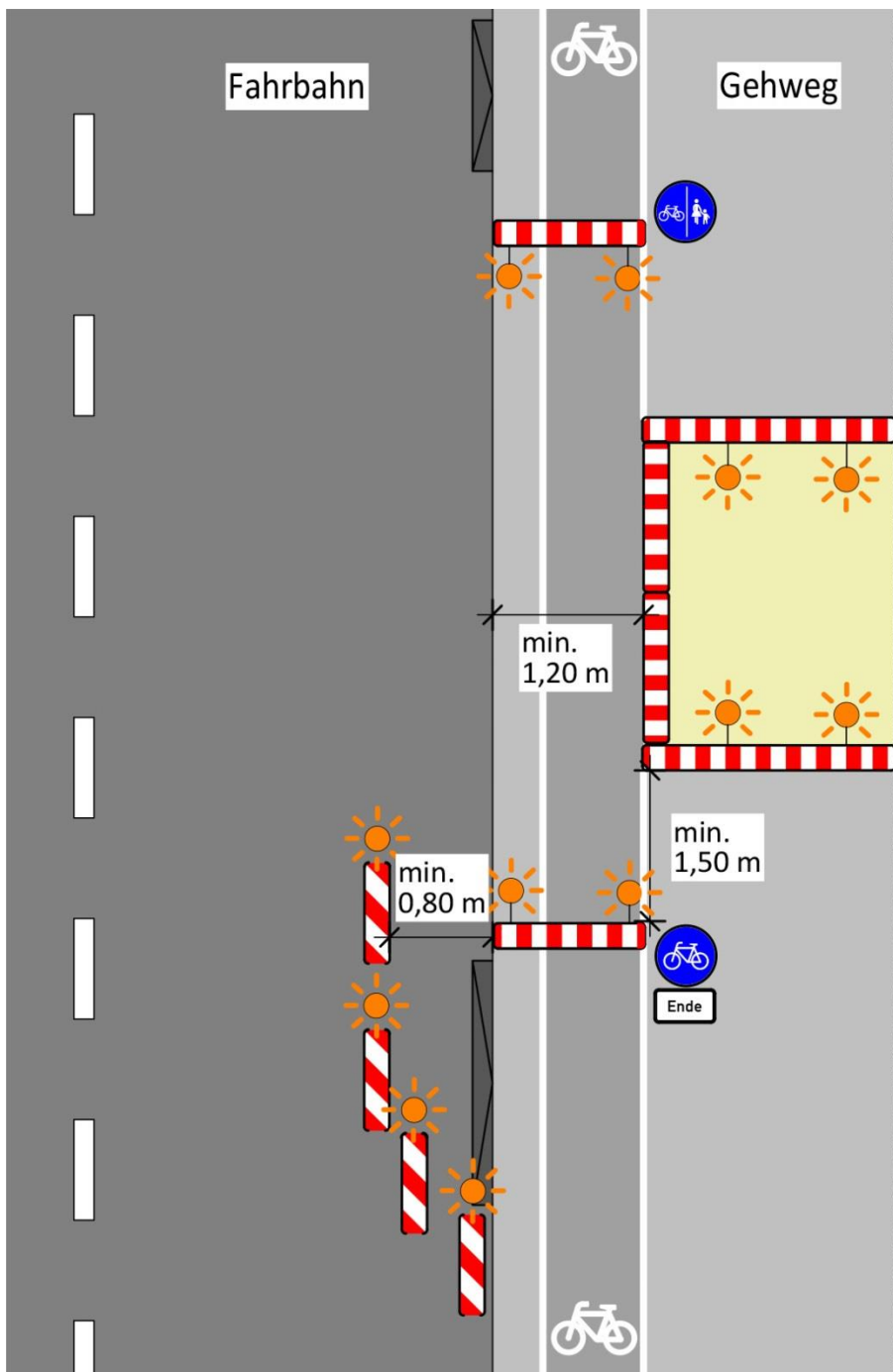
Abbildung 5: Notweg über Fahrbahn (Quelle: eigene Darstellung)

### b) Bei Vollsperrung des Gehwegs und Einengung der Fahrbahn

Notweg über Fahrbahn, Rampen bei mehr als 3 cm Bordsteinkante mit max. 20 % Steigung und Bewegungsfläche von 1,5 x 1,5 m davor und dahinter (Querneigung max. 2 %, Längsneigung max. 3 %)

## 4.2 Baustelle auf getrenntem Geh- und Radweg

Gilt analog bei Schutzstreifen für Radfahrer/innen und bei Radfahrstreifen

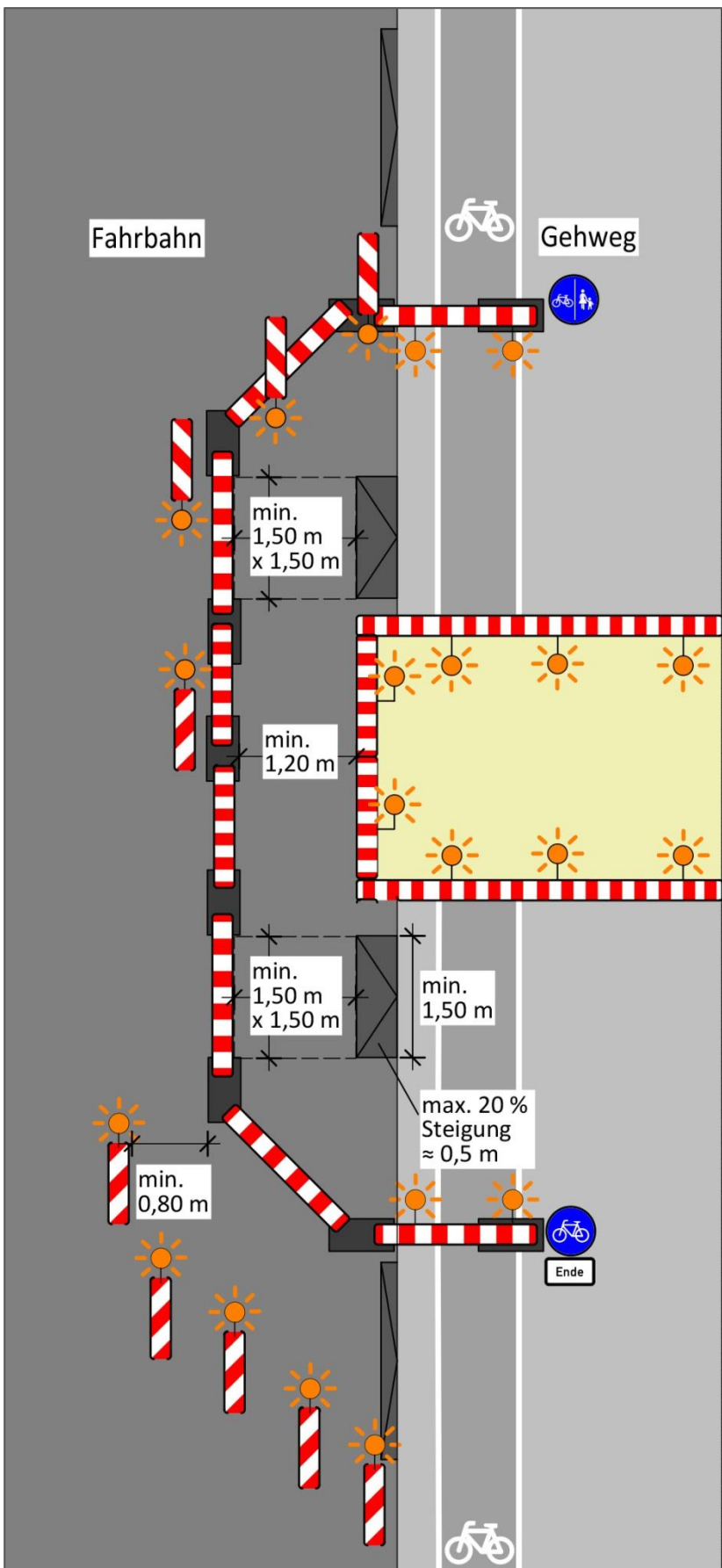


a) Bei Teilspernung des Gehwegs, Gehweg < 1,2 m

Notweg über Radweg und Leitung des Radverkehrs über Rampe auf die Fahrbahn.

Radweg wird vor der Baustelle mit einer Absperrschranke gesperrt.

Abbildung 6: Notweg über Radweg, Leitung des Radverkehrs über Fahrbahn (Quelle: eigene Darstellung)



## b) Bei Vollsperrung des Gehwegs und Einengung der Fahrbahn

**Variante 1:** Notweg über die Fahrbahn und Leitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn, Rampen bei mehr als 3 cm Bordsteinkante mit max. 20 % Steigung und Bewegungsfläche von 1,5 x 1,5 m davor und dahinter (Querneigung max. 2 %, Längsneigung max. 3 %)

**Variante 2:** Notweg als gemeinsam geführter Geh- und Radweg über die Fahrbahn. Die Mindestbreite des Notweges beträgt dann 2,00 m, weshalb diese Lösung nicht viel platzsparender ist. Da gemeinsame Geh- und Radwege weniger barrierefrei sind, ist die Variante 1 zu bevorzugen. Es sei denn es handelt sich um eine stark befahrene Straße, an der es nicht zumutbar ist, dass der Radverkehr auf die Fahrbahn geleitet wird.

Abbildung 7: Notweg über Fahrbahn, Leitung des Radverkehrs auf Fahrbahn (Quelle: eigene Darstellung)



### 4.3 Baustelle mit Fahrbahnquerung

#### a) Zu schmale Notwege

Wenn ein Notweg schmaler als 1,2 m [bzw. < 1,5 m (1,7 m) wenn der Notweg zur Fahrbahn angrenzt) ist ein Gehweg weiterführen. Hier sind Überquerungen für Menschen im Rollstuhl gespiegelt auf beiden Straßenseiten einrichten

#### b) Notweg nicht möglich

Wenn kein Notweg möglich ist, sind gespiegelte Überquerungen mit Rampen (max. 20 % Steigung) am Bordstein einzurichten, je nach Situation als gesicherte Querung mit LSA mit ZEB (siehe Abbildung 8 oben) oder als ungesicherte Querung mit Zebrastreifen und taktilen Elementen zur Wegeführung für blinde Menschen (siehe Abbildung 8 unten)

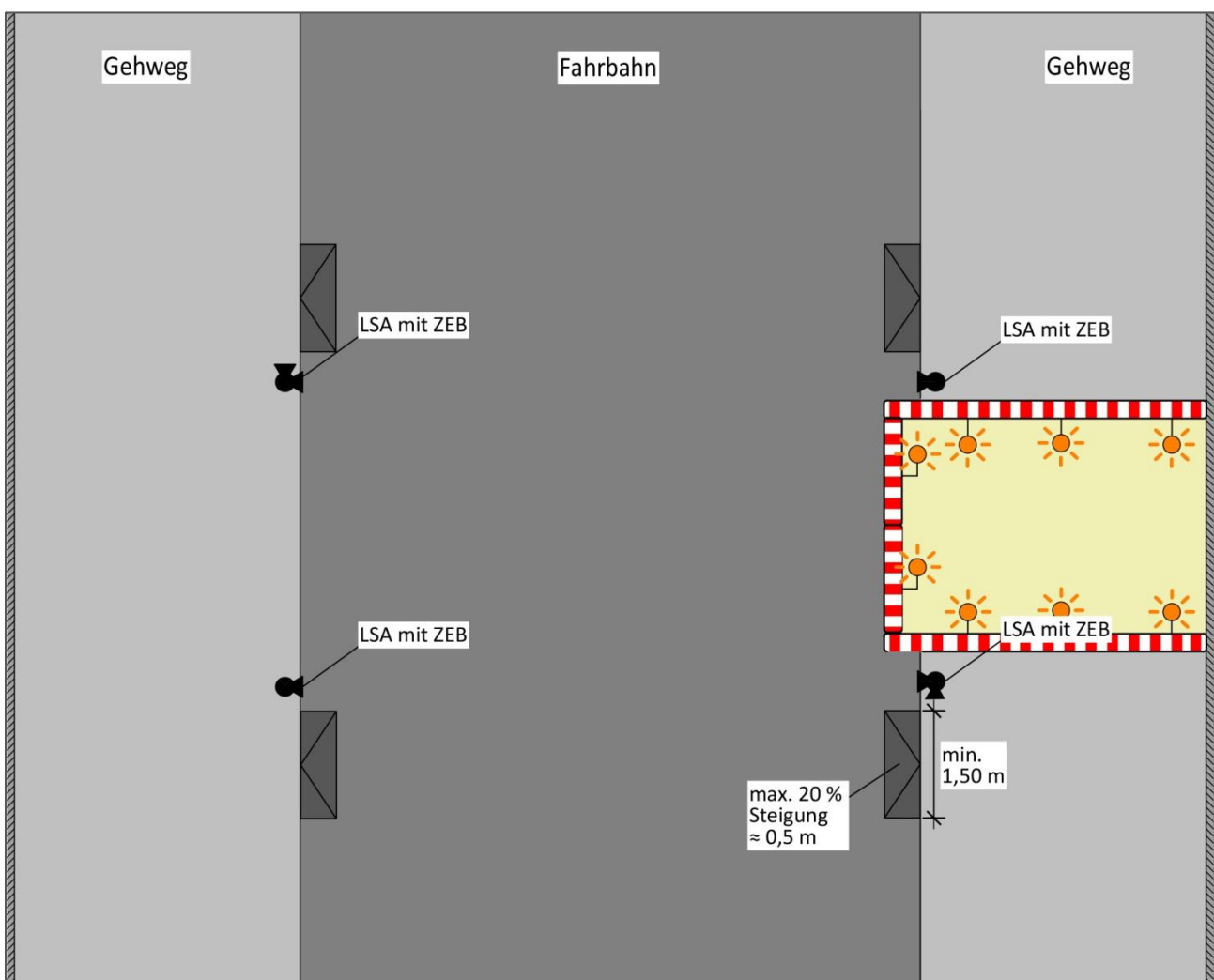


Abbildung 8: Überquerungen wenn Notweg nicht möglich (Quelle: eigene Darstellung)

#### 4.4 Baustelle mit Bächle

Bei Baustellen in der Nähe von Bächle diese in die Absperrung mit einbeziehen und Überquerungsmöglichkeiten schaffen (siehe Abbildung 9). Eine Alternative dazu wäre es, das Bächle komplett abzudecken.

Wenn der Gehweg zwischen Baustelle und Bächle weitergeführt werden kann, muss dieser eine Breite von mindestens 1,70 m aufweisen, um einen Sicherheitsabstand von 0,50 m beizubehalten.

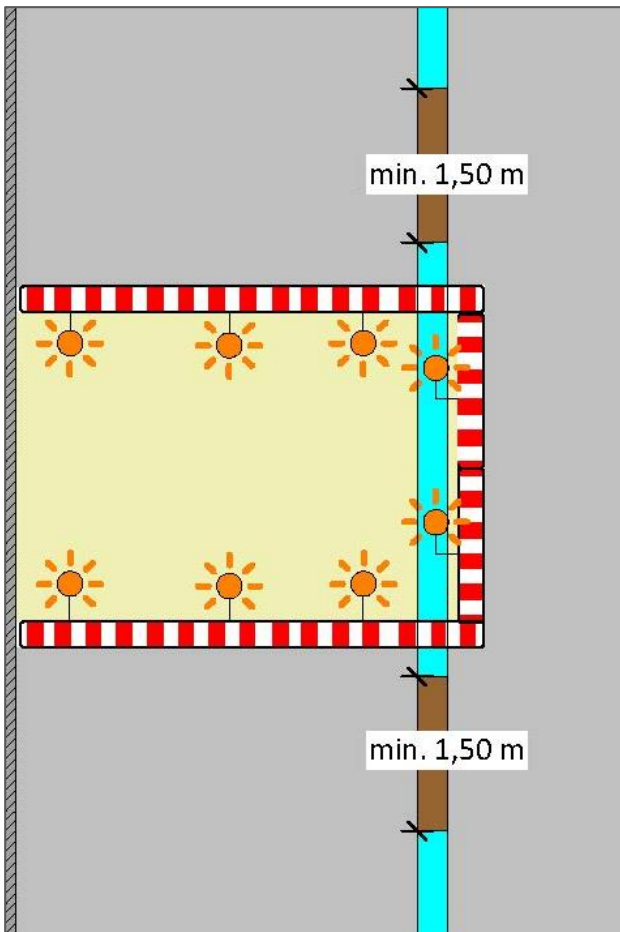


Abbildung 9: Notweg über Bächle, welche eine Überquerungsmöglichkeit aufweisen (Quelle: eigene Darstellung)